

Netzausbau TENP III

Abschnitt Hugelheim - Husingen

Kapitel 4

Zuwegungsplanung

Datum 10.12.2021

Inhalt des Kapitels

Erläuterungstext zu den Zuwegungen

Anlagen:

- Übersichtspläne (M 1:25.000)
- Zufahrtspläne (M 1:2.000)

1. Allgemeines

Grundsätzlich dienen die u.a. in den Trassierungsplänen (vgl. Kapitel 6 der Antragsunterlage) dargestellten Arbeitsstreifenflächen der Errichtung des beantragten Bauwerks. Zur Andienung der Baustelle bzw. vorgenannter Arbeitsflächen mit Material, Werkzeug und Personal sind Zuwegungen erforderlich. Als Zuwegung dienen dabei neben den sogenannten klassifizierten Straßen (Autobahnen, Bundes-, Land-, und Kreisstraßen) auch Gemeindestraßen und Wege. In den beiliegenden Übersichts- und Detailplänen sind die zur Nutzung vorgesehenen Straßen und Wege farblich dargestellt. Das Konzept zur Erschließung der Baustelle wird im folgenden Abschnitt erläutert.

2. Zuwegungskonzept

Straßen sind eingeteilt in Bundesfernstraßen (Bundesautobahnen und Bundesstraßen)¹ und Landes-, Kreis-, sowie Gemeindestraßen². Diese stehen nach § 7 Bundesfernstraßengesetz bzw. § 34 Landesstraßengesetz jedermann innerhalb ihrer Widmung für den Gemeingebrauch zur Verfügung. In diesem Zuwegungskonzept wird unterstellt, dass die Nutzung von Bundesfernstraßen sowie von Landes- und Kreisstraßen für den öffentlichen Verkehr und damit auch der geplanten Andienung der Baustelle bereitstehen. Zur Hervorhebung dieses Straßennetzes sind diese Straßen in den beiliegenden Übersichtsplänen (M 1:25.000) farblich markiert.

Es werden in den mitgelieferten Plänen die Gemeindestraßen sowie die sonstigen Straßen und Wege dargestellt und markiert, die über das übergeordnete Straßenverkehrsnetz hinaus in Anspruch genommen werden müssen. Eine fortlaufende Nummerierung wurde vergeben.

Zuwegungen stellen Verbindungen zwischen der Baustelle (Trasse, Rohrlagerplatz) und einer öffentlichen Straße im Sinne der vorangegangenen Erläuterungen dar.

Das Zuwegungskonzept ersetzt dabei explizit nicht die notwendigen verkehrsrechtlichen Anordnungen, Anträge und Abstimmungen zwischen der Baufirma bzw. dem Transportunternehmen und den zuständigen Behörden. Die Angaben, die für diese konkreten Genehmigungen erforderlich werden (tagesscharfe Nutzung, Kennzeichen der Fahrzeuge, Anzahl der Fahrten, etc.) können zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht feststehen. Dessen ungeachtet ist es sinnvoll, bereits zu diesem frühen Zeitpunkt aufzuzeigen, welche Straßen und Wege in der Regel genutzt werden sollen, um grundsätzliche Abstimmungen mit den zuständigen Behörden und, wo erforderlich, Privateigentümern treffen zu können.

¹ Vgl. §1 Abs.2 Bundesfernstraßengesetz

² Vgl. §3 Abs.1 Landesstraßengesetz